

## **Richtlinien für die Vergabe von Fördermitteln für literarische Projekte**

### **1 Förderungswürdige Projekte**

1.1 Die ALG fördert Projekte literarischer Gesellschaften und Literaturmuseen, die den Rahmen der üblichen Tätigkeit des Antragstellers übersteigen.

1.2 Beantragt werden können Zuschüsse für Lesungen, Literaturtage, Kongresse, öffentliche Symposien, Diskussionen, Aufführungen, Ausstellungen und Publikationen, allerdings nur dann, wenn das Werk einer Autorin oder eines Autors der Öffentlichkeit nicht mehr in genügendem Maß zugänglich ist .

1.3 Das Projekt soll geeignet sein, die Wirkung eines historischen oder zeitgenössischen Autors oder eines literarischen Genres in der Öffentlichkeit zu verbreiten oder zu vertiefen.

Förderungswürdig sind Projekte,

- die Modellcharakter haben, beispielsweise Ausstrahlung oder Initialwirkung über den Anlaß oder über die Region hinaus erwarten lassen,
- länderübergreifend hinsichtlich Konzeption, Beteiligung und Wirkungsmöglichkeit sind,
- die nachweislich neue, noch nicht oder in nicht ausreichendem Maße behandelte Aspekte der literaturwissenschaftlichen Forschung berücksichtigen (gilt für Kolloquien, Tagungen und Symposien),
- die von besonderer gesamtstaatlicher Bedeutung sind.

1.4 Die ALG kann auch Projekte fördern, die im Ausland stattfinden. Hier sollte bei der Projektbeschreibung im Antrag insbesondere die Begründung für den Veranstaltungsort im Ausland Berücksichtigung finden. Das Projekt muss geeignet sein eine größere Öffentlichkeit auf die Arbeit der literarischen Gesellschaft oder des Literaturmuseums aufmerksam zu machen. Die ALG darf dabei nicht alleiniger Zuschussgeber sein.

1.5 Eine Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften ist ausgeschlossen, wenn das Projekt vor der Vergabesitzung bereits begonnen hat oder vorher Ausgaben dafür getätigt oder Verträge geschlossen wurden.

## **2 Höhe der Fördermittel**

2.1 Die Förderung erfolgt durch eine Teilfinanzierung des Projektes; in aller Regel ein Drittel der Gesamtkosten.

2.2 Die Mindestförderung durch die ALG beträgt für Einzelveranstaltungen € 1.000, eine Höchstsumme existiert nicht. Gemeinschaftsveranstaltungen mehrerer Einrichtungen werden vom Vorstand ausdrücklich begrüßt.

2.3 Jährliche Antragstellung ist möglich, allerdings berücksichtigt der Vorstand bei seiner Entscheidung die Häufigkeit der Förderungen insbesondere der vorausgegangenen Jahre.

## **3 Vergabe der Fördermittel**

3.1 Die ALG entscheidet über die Förderung der ihr vorgelegten Anträge aufgrund der Voten der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder. Diese urteilen auf der Grundlage der Informationen, die ihnen mit dem Antrag zugehen. Jeder Antrag wird eingehend behandelt und ausführlich diskutiert.

3.2 Die Entscheidungen werden öffentlich nicht begründet. Die Beschlussfassung wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle der ALG mitgeteilt.

## **4 Antragsverfahren**

4.1 Voraussetzung für die Vergabe von Fördermitteln ist ein entscheidungsfähiger Antrag. Antragsformulare können von der Internetseite der ALG heruntergeladen oder von der Geschäftsstelle angefordert werden.

Antragsformulare sind in einfacher Ausfertigung, beigefügte Unterlagen in zehnfacher Ausfertigung einzureichen. Im Interesse des bewilligenden Gremiums bitten wir um kurz gefasste Unterlagen, die dem Antragsformular beigefügt werden können.

4.2 Anträge für Projekte des kommenden Jahres können entweder bis zum 31. Juli des Vorjahres oder bis zum 31. Januar des Projektjahres gestellt werden. Der Antragsteller erhält nach den Vergabesitzungen (September bzw. März) Bescheid über das Votum des Vorstands.

- Im Interesse des Antragstellers rät der Vorstand der ALG zur frühzeitigen Antragstellung. Für Projekte innerhalb der ersten Monate eines Jahres empfiehlt der Vorstand ausdrücklich den Termin zum 31. Juli des Vorjahres.
- Die Antragsfristen sind einzuhalten (Poststempel).

4.3 Anträge müssen Angaben zum Antragsteller und Ansprechpartner (Name, Anschrift), eine detaillierte Projektbeschreibung, einen vorläufigen Programmablauf und einen vorläufigen, ausgeglichenen Finanzplan enthalten.

4.3.1 Aus der Projektbeschreibung müssen der Veranstaltungszeitpunkt, der Veranstaltungsort, das Thema der Veranstaltung, die personelle Beteiligung (Referenten, Mitwirkende) und die voraussichtliche Teilnehmerzahl zu ersehen sein.

4.3.2 Der vorläufige Programmablauf muß deutlich machen, wie das Thema, die Konzeption umgesetzt werden soll.

4.3.3 Der Finanzplan muß in allen Positionen aufgeschlüsselt und nachvollziehbar sein. Eigenmittel und andere öffentliche und private Förderer und Sponsoren sind in den Plan einzubeziehen.

## **5 Allgemeine Grundsätze**

5.1 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.

5.2 Die Förderung durch die Arbeitsgemeinschaft Literarischer Gesellschaften ist in allen Publikationen und sonstigen Werbeträgern zu vermerken.

5.3 Die Geschäftsstelle der ALG ist gern bereit, bei der Antragstellung behilflich zu sein, sofern Sie sich rechtzeitig mit ihr in Verbindung setzen.